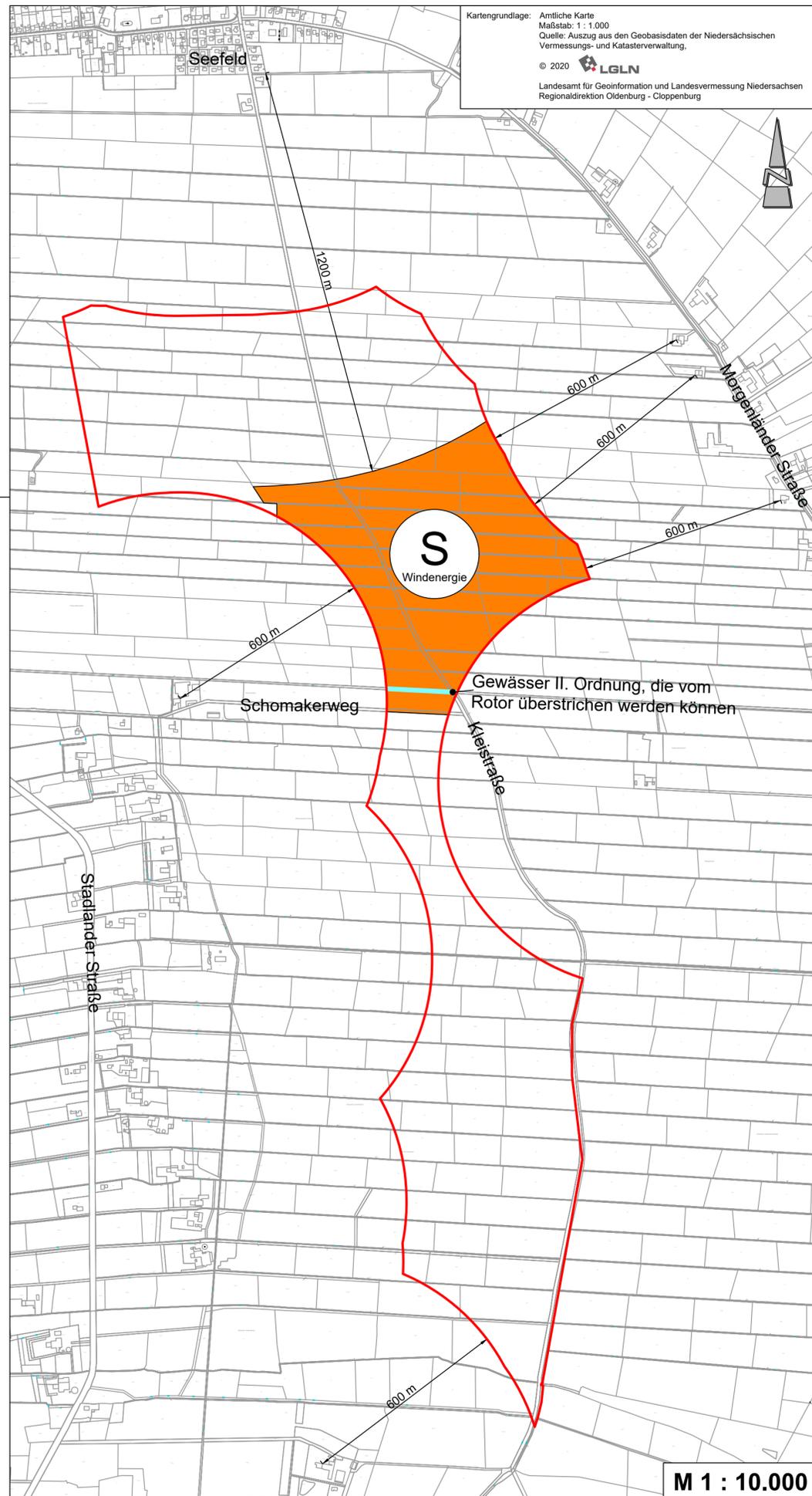


Gemeinde Stadland

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiepark Schweieraußendeich“



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am die 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung i.V. mit der Abwägung beschlossen.

Stadland, (Siegel) Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadland, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Stadland, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" nebst Begründung i.V. mit der Abwägung in seiner Sitzung am beschlossen.

Stadland, Bürgermeister

Genehmigung

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Brake, Landkreis Wesermarsch (Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Stadland, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" ist damit am wirksam geworden.

Stadland, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiepark Schweieraußendeich" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Stadland, Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: "Erzeugung von Windenergie" gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 Nr. 2 b) BauGB

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung (hier: Gemeindegrenze)

3. Informelle Darstellungen



Fläche des Suchraums Nr. 1 "Seefeld" aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Stadland (2021)"



Gewässer II. Ordnung, die vom Rotor überstrichen werden können

Textliche Darstellung

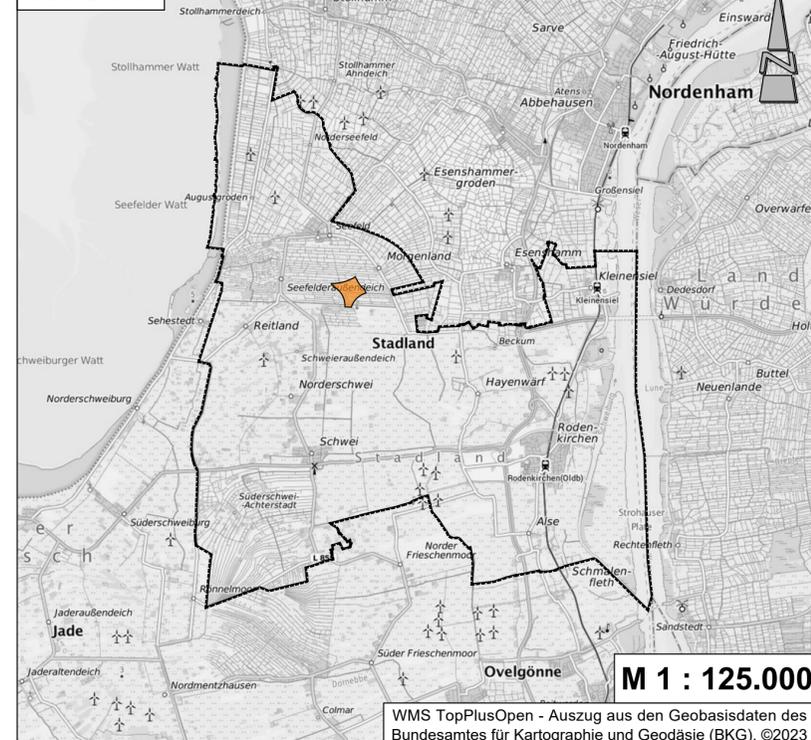
- Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland sind außerhalb der in der vorliegenden 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbaufläche Windenergie, der in der 35. sowie der 25., 23. und 14. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sowie Kleinwindanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b) sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.
- Rotoren von Windenergieanlagen sind auch außerhalb der Sonderbauflächen zulässig.

Hinweis

Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), anzuwenden.

Gemeinde Stadland Landkreis Wesermarsch

Übersicht



37. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiepark Schweieraußendeich“

Entwurf

02.11.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

